

Statuten des Verbands CURAVIVA Baselland

Ingress

Am 29.11.1999 wurde der Verein «Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime» auf Initiative der «Heimleiterkonferenz» (heute Geschäftsführungskonferenz) gegründet. Der Zweck des Vereins bestand «in der allseitigen Wahrung der Interessen seiner Mitglieder». 2006 wurde der Vereinsname geändert in «Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP)». 2006 und 2011 wurden die Statuten erweitert und die Zweckbestimmung und Aufgaben des Vereins präzisiert.

Seit 2011 ist der Verband als Baselbieter Kantonalverband Mitglied im nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz. Deshalb hat die Mitgliederversammlung am 19. November 2015 den Vereinsnamen per 1. Mai 2016 in «CURAVIVA Baselland» geändert. Im Anschluss daran wurden die Statuten betreffend Änderungs- und Ergänzungsbedarf überprüft und angepasst.

Name, Sitz, Zweck, und Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen «CURAVIVA Baselland», nachfolgend «der Verband», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Rechtssitz des Verbands befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle. Er kann an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 3 Zweck

- 1 CURAVIVA Baselland unterstützt seine Mitglieder, die Pflege-, Betreuungs- oder Wohnangebote für Menschen im Alter anbieten, bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags in der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Unterstützung beanspruchen.
- 2 Der Verband vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber allen Anspruchsgruppen.
- 3 Der Verband unterstützt die Mitglieder bei der Durchsetzung ihrer Rechte und kann zu diesem Zweck zugunsten der Mitglieder Verbandsbeschwerde erheben.
- 4 Der Verband fördert die fachlichen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen sowie die Vernetzung seiner Mitglieder, um den nachhaltigen Erfolg der Mitgliedsinstitutionen, die Lebensqualität der Bewohnerinnen, Bewohner, Klientinnen und Klienten sowie die Zufriedenheit und Arbeitsqualität der Mitarbeitenden zu unterstützen.
5. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verband alles Weitere unternehmen, was dem Verbandszweck förderlich sein kann.
- 6 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 7 Der Verband ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

8 Der Verband ist Kollektivmitglied des nationalen Dachverbands CURAVIVA Schweiz.

Art. 4 Aufgaben

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung hat der Verband folgende hauptsächliche Aufgaben:

- a) Schutz der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und Vertretung derselben gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit
- b) Zusammenarbeit und Koordination mit dem nationalen Verband CURAVIVA Schweiz und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber CURAVIVA Schweiz
- c) Führen von Verhandlungen und Abschliessen von Verbandsrahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder
- d) Sicherstellen der Vernetzung unter den Mitgliedern
- e) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen der Führung einer Institution
- f) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- g) Koordination des Berufsmarketings mit anderen Verbänden
- f) Qualitätssicherung
- g) Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung und Weiterbildung
- h) Förderung und Pflege der Kontakte und des Meinungs- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- i) Aktive Mitgestaltung Alterspolitik im Kanton Basellandschaft
- j) Abgabe von Stellungnahmen und Verfassen von Vernehmlassungen zu sozial- und gesundheitspolitischen Grundsatzfragen und zu Gesetzesentwürfen
- k) Information der Öffentlichkeit über Anliegen der Mitglieder und zu Altersthemen
- l) Mitwirkung beim Betrieb einer unabhängigen Ombudsstelle gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden oder Organisationen

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische Personen werden (z.B. Körperschaften, Vereine, Aktiengesellschaften, privatrechtliche Stiftungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts etc.), die Pflege-, Betreuungs- oder Wohnangebote für Menschen im Alter im Kanton Basel-Landschaft oder im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft, einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft ausserhalb des Kantons betreiben.

Art. 6 Aufnahme

- 1 Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser legt das Gesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur abschliessenden Entscheidung über eine Mitgliedschaft vor.
- 2 Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Aufnahmegesuche abzulehnen.

Art. 7 Austritt, Ausschluss

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt. Dieser muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den sofortigen Austritt bewilligen.
 - b) durch Ausschluss. Mitglieder, die sich den Verbandsbeschlüssen und den durch die Statuten des Verbandes auferlegten Pflichten trotz vorangegangener Mahnung nicht unterziehen, insbesondere die Verbandsbeiträge nicht bezahlen oder allgemein den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können nach vorangegangener Mahnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
 - c) bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Finanzielle Mittel/Vereinsvermögen

Art. 8 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verband folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) ausserordentliche Beiträge
- c) sonstige Einnahmen

Art. 9 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.
2. Der Mitgliederbeitrag besteht aus
 - a) einem Jahresbeitrag für den Verband
 - b) ausserordentlichen Beiträgen
3. Die Jahresbeiträge für den Verband werden pro stationärem bzw. teilstationärem Pflege-/Betreuungsplatz und Jahr erhoben.
4. Neu eingetretene Mitglieder entrichten im ersten Jahr ihre Beiträge pro rata.

Art. 10 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Verbandsorgane

Art. 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Vereinsmitglieder an.

Art. 13 Stimmberechtigte an der Mitgliederversammlung

- 1 Ein Mitglied mit einem Angebot von bis zu 100 Pflegeplätzen hat in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, ein Mitglied mit mehr als 100 Pflegeplätzen drei Stimmen. Jedem Mitglied wird die ihm zustehende Anzahl an Stimmausweisen abgegeben.
- 2 Die Mitglieder bestimmen die für sie stimmberechtigten Personen, die entweder in einem Anstellungsverhältnis beim Mitglied stehen oder Mitglied eines operativen oder strategischen Gremiums des Mitglieds sind. Es steht jedem Mitglied frei, die ihm zustehenden Stimmen (Stimmausweise) einer oder mehreren Personen zuzuweisen.

Art. 14 Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und finden zweimal jährlich statt.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes erfolgt.
- 3 Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Die Zustellung der Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- 4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt.
- 5 Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand in einem Reglement regeln.

Art. 15 Vorschlags- und Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten spätestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 16 Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung beschliesst über traktandierte Geschäfte abschliessend.
- 2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr (Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident / die Präsidentin. Vorbehalten bleiben Art. 17 Abs. 3 und 4.
- 3 Für die Änderungen der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4 Für die Auflösung des Verbandes oder die Vereinigung mit anderen Verbänden ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Beschlussfassungen (Abstimmungen und Wahlen) erfolgen offen, falls nicht ein Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Beschlussfassung verlangt.

Art. 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und von ausserordentlichen Beiträgen
- f) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Abnahme des Revisionsberichts
- h) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- i) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- j) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind
- k) Behandlung und Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Änderung der Statuten
- m) Auflösung des Verbandes, einschliesslich Zuweisung des Liquidationserlöses
- o) Zulässige Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz (FusG)
- p) Erlass und Anpassungen des Reglements Honorierung und Spesen
- q) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Amtsdauer des Vorstands

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier bis acht weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 Trägerorgane und Führungspersonen der Mitgliedernstitutionen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Externe Personen sind wählbar.
- 4 Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5 Vorstandsmitglieder können durch Tod, Rücktritt oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden. In diesen Fällen wird eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Das als Ersatz gewählte Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit der Vorgängerin/des Vorgängers ein.
- 6 Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Vorstandstätigkeit kann der Vorstand in einem Reglement regeln.

Art. 20 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 2 Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2 Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (Stimmhaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der/die Vorsitzende.
- 6 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (auch per Email oder elektronischer Umfrage) fassen. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg müssen einstimmig erfolgen. Solche Beschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.
- 7 Wer an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse hat, das über die allgemeinen Interessen der Mitglieder oder des Vorstandes und des Verbandes hinausgeht (Interessenkonflikt), tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- 1 Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Verbandes. Er fasst alle Beschlüsse, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.
- 2 Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
- 3 Der Vorstand ist, sofern sich nicht von Gesetzes wegen etwas anderes ergibt, ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verband ins Handelsregister einzutragen.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Für die Zeichnungsberechtigung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Reglement.

Revisionsstelle

Art. 23 Revisionsstelle

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, davon ein Ersatzmitglied. Als Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen sind auf Vorschlag mindestens eines Vereinsmitgliedes sowohl Organmitglieder oder Mitarbeitende der Mitglieder, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, als auch geeignete externe Personen wählbar.
- 2 Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und hat der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- 4 Bei Tod, Rücktritt oder einer Abwahl während der laufenden Amtsperiode wird eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Der/die als Ersatz gewählte Rechnungsrevisor/Rechnungsrevisorin tritt in die Amtszeit des Vorgängers/der Vorgängerin ein.
- 5 Die Aufgaben der Revisionsstelle können von der Mitgliederversammlung auch einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

Übrige Bestimmungen

Art. 24 Vereinsjahr und Jahresrechnung

- 1 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und endet jährlich am 31. Dezember.
- 2 Die Jahresrechnung des Verbandes ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 25 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- 1 Zur Erledigung der operativen Verbandsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle geführt. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, welche/welcher vom Vorstand gewählt wird und diesem unterstellt ist, geleitet.
- 2 Der Vorstand legt vor dem Hintergrund der Vereinsstatuten, der Reglemente und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbudgets das Pflichtenheft der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers fest.
- 3 In jedem Fall nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 27 Geschäftsführungskonferenz

In der Geschäftsführungskonferenz treffen sich die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Mitgliedinstitutionen. Die Geschäftsführungskonferenz CURAVIVA Baselland hat konsultative Aufgaben, dient dem Erfahrungsaustausch, als Diskussionsplattform und «Sounding Board» für den Vorstand.

Art. 28 Fachgruppen

- 1 Der Verband unterstützt den Wissens- und Erfahrungsaustausch der Kadermitarbeiter seiner Mitglieder in Fachgruppen. Fachgruppen können innerhalb des Verbands oder in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen arbeiten.
- 2 Die Fachgruppen konstituieren und finanzieren sich selbst.

Art. 29 Haftung und Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder haften ausschliesslich für die Bezahlung der auf sie entfallenden Mitgliederbeiträge. Für die Vereinsmitglieder besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 30 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Verbands kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 2 Wird der Verband aufgelöst, wird das nach Liquidation der Aktiven und Tilgung der Schulden vorhandene Vermögen (Liquidationserlös) nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an eine juristische Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen.
Falls der Verband steuerbefreit ist, muss das Vermögen zwingend auf eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, welche gemeinnützig ist oder einen öffentlichen Zweck verfolgt und von der Steuerpflicht befreit ist.
- 3 Den Mitgliedern des Vereines stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- 4 Falls der Verband im Handelsregister eingetragen wurde, ist dessen Löschung nach Beendigung der Liquidation in die Wege zu leiten.
- 5 Falls der Verband steuerbefreit ist, kann eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 31 Schlussbestimmungen

- 1 Es findet das schweizerische Recht Anwendung, insbesondere ergänzend das ZGB.
- 2 Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23.11.2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Füllinsdorf, den 27. Juni 2018

Für den Vorstand

Für das Protokoll

Sandro Zamengo
Präsident

Isabelle Kunzelmann
Protokollführerin